

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Redaktioneller Stand: Juli 2014

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte
- § 3 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit
- § 4 Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger
- § 4a Aufwandentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören
- § 5 Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
- § 6 Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter
- § 7 Entschädigung nach Einzelabrechnung
- § 8 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993 SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993 S. 301 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträtinnen/Stadträte, der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und der Friedensrichterinnen/Friedensrichter.

**§ 2
Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte**

(1) Die Stadträtinnen/Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 EUR, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) des Stadtrates | ein Sitzungsgeld i. H. von 30,00 EUR |
| b) der Ausschüsse, in denen sie Mitglied bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter sind, | ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR |
| c) der vom Stadtrat gebildeten Beiräte, in denen sie Mitglied sind, | ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR |
| d) der Fraktionen, soweit diese der Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratssitzungen dienen, | ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR. |

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die Teilnahme mittels Zeiterfassungssystem bzw. durch Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste oder auf dem Korrekturblatt zur Zeiterfassung nachgewiesen wird und wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzung erstreckt. Wird eine Sitzungsdauer von vier Stunden überschritten, genügt eine Teilnahme an der Sitzung über mindestens zwei Stunden. Hat eine Sitzung einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil, so gelten für die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer beide zusammen als eine Sitzung.

10.110

(3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadträtin/Stadtrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat endet. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monat.

(5) Stadträte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten für den selbstständigen Erwerb der dafür erforderlichen Hardware eine einmalige zusätzliche Entschädigungszahlung

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 EUR,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 EUR,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 EUR,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 EUR.

Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt. Für Stadträte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Stadtrat nachrücken, gelten die Fristen der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Stadtrat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Oberbürgermeister, auf die Papierunterlagen zu verzichten. Die Mitteilung gilt für die gesamte Wahlperiode und kann nicht widerrufen werden.

§ 3

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger

(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürger erhalten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den von der Stadt einberufenen Sitzungen und ihrer sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Durchschnittssätze bei einer Inanspruchnahme

bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	40,00 EUR

je Tag.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die/Der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. von 20,00 EUR, sofern sie/er den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt.

§ 4a

Aufwandentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören

(1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, erhalten auf der Grundlage des § 8 SächsUAVO eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie der hinzugezogenen beratenden Sachverständigen bemisst sich nach § 8 JVEG. Sie ist für jede angefangene Stunde der benötigten Zeit zu gewähren. Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und beratende Sachverständige, die hauptberuflich dem öffentlichen Dienst angehören, erhalten eine Entschädigung für ihre Leistung nur für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit.

(3) Die Höhe der Entschädigung je angefangene Stunde beträgt für Mitglieder/Sachverständige:

- | | |
|---|-----------|
| 1. die Angehörige des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine/ein im Freistaat Sachsen beliehene/beliehener öffentlich bestellte/bestellter Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieur sind: | 80,00 EUR |
| 2. mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst: | 80,00 EUR |
| 3. mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken: | 75,00 EUR |
| 4. Bausachverständige: | 80,00 EUR |

10.110

§ 5

Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR, ferner für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.
- (2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung eine/ein ehrenamtliche/ehrenamtlicher Bürgermeisterin/Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monat.

§ 6

Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter

Friedensrichterinnen/Friedensrichter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

§ 7

Entschädigung nach Einzelabrechnung

- (1) Stadträtinnen/Stadträte und Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte, die selbständige oder abhängige Beschäftigte sind, können anstatt einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß der §§ 2 und 5 dieser Satzung ihre notwendigen Auslagen auf der Grundlage einer Einzelabrechnung erhalten.
- (2) Die unter Absatz 1 Genannten erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt 10,00 EUR pro Sitzungstag.
- (3) Entsteht durch die Teilnahme an Sitzungen ein Verdienstausschlag, so wird ihnen dieser für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt für selbständige und abhängige Beschäftigte die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, abzüglich einer Mittagspause von 1 Stunde. Der Höchstbetrag bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlages beträgt 40,00 EUR.
- (4) Der Verdienstausschlag ist gegenüber der Stadtverwaltung Chemnitz schriftlich nachzuweisen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	25.08.94	26.08.94	Nr. 16/94	9.
1. Änderung	14.06.00	15.06.00	21.06.00	22.06.00	Nr. 25/00	19.
2. Änderung	07.02.01	12.02.01	14.02.01	15.02.01	Nr. 7/01	24.
Umrechnung EUR				01.01.02		29.
3. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	01.05.02	Nr. 17/02	32.
redakt. Korr.						39.
4. Änderung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 5/06	63.
5. Änderung	16.12.09	17.12.09	23.12.09	01.01.10	Nr. 51/09	95.
6. Änderung	09.03.11	11.03.11	23.03.11	24.03.11	Nr. 12/11	102.
7. Änderung	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Nr. 30/14	115.